

Besser Vorsicht statt Nachsicht (und neun weitere Weisheiten der FIS)



Caroline Weerkamp
c.weerkamp@bkp.at

Überblick. Dass die FIS-Regeln für den Wintersport nicht veraltet sind, zeigt ein neues Urteil, in dem der OGH über die Balance zwischen Skifahren und Skifahrenlassen entschieden hat.

Die Entscheidung. Der Kläger, der zum Unfallzeitpunkt sieben Jahre alt war, wartete außerhalb der Piste auf seine Eltern, als die beklagte Snowboardfahrerin in die verhältnismäßig flache Piste einfuhr. Die Snowboardfahrerin fuhr mit lang gezogenen Schwüngen durch die bis zu sieben Meter breite Piste. Die Beklagte wandte nach einem Rechtschwung just dann dem Kläger den Rücken zu, als dieser beschloss, loszufahren. Der Kläger kollidierte daraufhin mit der Beklagten und brach sich das Schienbein. Der Kläger blitzte in erster und zweiter Instanz ab und wandte sich deshalb an den OGH: In seinem Beschluss zu 8 Ob 90/15s vom 25.11.2015 weist der OGH die Revision mangels Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zurück und bestätigt die Entscheidung der Vorinstanz.

Vertrauen ist gut. Im Straßenverkehr darf sich der erwachsene Teilnehmer nicht darauf verlassen, dass sich ein Kind StVO-konform verhält (Unwirksamkeit des „Vertrauensgrundsatzes“). Der Vertrauensgrundsatz gilt auch grundsätzlich im Wintersport; jedoch gilt hinsichtlich des Verhaltens von Kindern, dass man sich auf deren konforme Teilnahme am Wintersport – wie im Straßenverkehr – nicht verlassen darf.

Kontrolle ist besser. Der Kläger hatte vorgebracht, dass die Beklagte nur langsam und unter ständiger Beobachtung des Klägers an diesem hätte vorbeifahren dürfen. Diese Rechtsansicht teilte der OGH jedoch nicht und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Diese hatte nämlich entschieden, dass die Berufung des Klägers auf den Vertrauensgrundsatz nicht dazu führen darf, dass das Skifahren gänzlich unmöglich gemacht werde. Nach Ansicht des OGH und der Vorinstanzen wäre die Beklagte dazu gezwungen gewesen, anzuhalten, und abzuwarten,

dass der Kläger losfährt. Der OGH sah keine Notwendigkeit zum Stehenbleiben der Beklagten und hielt fest, dass dies den Grundsatz zur Rücksichtnahme, der im Übrigen auch in den FIS-Regeln verankert ist, überspannen würde.

FIS-Regeln. Die in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen des OGH zu Unfällen beim Wintersport (zuletzt ua ein Unfall beim Einsteigen in den Lift im Zuge des Schulsikikurses und eine Entscheidung über die Haftung eines Ski-Funpark-Betreibers für den risikobereiten Benutzer) motivieren, sich die FIS-Regeln wieder in Erinnerung zu rufen. Die FIS-Regeln sind ein vom Internationalen Ski Verband im Jahr 1967 festgelegter Verhaltenskodex für den alpinen Skilauf (abrufbar zB unter www.oesv.at). Die FIS-Regeln sind zwar weder Rechtsnormen, noch Gewohnheitsrecht, jedoch stellen diese eine Zusammenfassung jener Sorgfaltspflichten dar, die Personen bei der Ausübung des alpinen Skisports zu beachten haben. Der OGH misst den FIS-Regeln aber durchaus Bedeutung zu. Dies spiegelt sich darin wieder, dass er die FIS-Regeln als Ausgestaltung des allgemeinen Grundsatzes sieht, nach dem sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet (vgl RS0023793). Wer sich nicht an die FIS-Regeln hält, handelt sorgfaltswidrig und ist potentiell strafbar, wenn sich ein anderer Wintersportler verletzt, zB wenn es zu einer fahrlässigen Körperverletzung kommt.

Zusammenfassung. Ein wesentlicher Schritt, die Sicherheit im Wintersport zu verbessern, wurde durch die Umsetzung der Helmpflicht für Wintersportler unter 15 Jahren in sieben von neun Bundesländern (in Vorarlberg und Tirol wurde keine landesgesetzliche Regelung getroffen) erreicht. Darüber hinaus ist es für jeden Teilnehmer am Wintersport sinnvoll, die FIS-Regeln zu kennen. Dies nicht nur, um Unfälle zu vermeiden und, im Sinne der FIS-Regeln, „harmonisch“ abzufahren, sondern auch, um den Wintersport für alle Teilnehmer gefahrenfreier und angenehmer zu gestalten. Es liegt an jedem einzelnen von uns, den Wintersport zu einem wirklichen Vergnügen zu machen!

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

Firmennamen bei Konzerngesellschaften – verschärfte Rechtsprechung



Philipp Gamauf
p.gamauf@bkp.at

Firmenausschließlichkeit. Grundsätzlich muss jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde (im Sinne des tatsächlichen Sitzes des Unternehmens) bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 29 UGB). Diese Bestimmung des UGB verwirklicht den Grundsatz der Firmenausschließlichkeit, welcher nicht nur dem Schutz der Inhaber der bereits bestehenden und eingetragenen Firmen dient, sondern auch im Interesse von Dritten oder – allgemein gesagt – im Interesse des Rechtsverkehrs aufgestellt wurde. Besteht nämlich die Gefahr einer Verwechslung, hat das Firmenbuchgericht durch Beanstandung der Anmeldung darauf hinzuwirken, dass die Firma so geändert wird, dass damit die Verwechslungsgefahr ausgeschaltet wird. Dies kann mitunter sehr zeit- und auch kostenintensiv sein.

Deutliche Unterscheidbarkeit. Schon aus dem Wortlaut des § 29 UGB ist ersichtlich, dass es einer deutlichen (im Sinne einer bedeutenden) Unterscheidbarkeit zur Erfüllung des Grundsatzes der Firmenausschließlichkeit bedarf. Maßgebliches Beurteilungskriterium für die Unterscheidbarkeit ist dabei die Verkehrsauffassung, wobei die Unterscheidbarkeit im gewöhnlichen Rechtsverkehr ohne eine besonders aufmerksame Vergleichung der Firmen gegeben sein muss (demnach auf den ersten Blick). Für die Frage der Unterscheidbarkeit ist nach herrschender Auffassung aber nicht der vollständige Firmenwortlaut, sondern die im Geschäftsverkehr verwendete Form oder der Firmenkern maßgeblich, regelmäßig also das erste Wort der Firma, wenn dieses deren Charakteristikum bildet. Bei Branchennähe beziehungsweise gleichem Unternehmensgegenstand sind strengere Anforderungen an die Unterscheidbarkeit iSd UGB zu stellen.

Bisher geltende Rechtsprechung zu Konzernen. Dies vorausgeschickt sprach der OGH in 2011 (6 Ob 139/11a) im Rahmen einer Eintragung einer (weiteren) Konzern-GmbH aus, dass Schlagworte (hier M*; Vor- und Familienname des Konzernchefs), welche am Anfang der Firma stehen (hier: M* Spedition GmbH und M* Transport GmbH) und das Charakteristikum oder den Firmenkern bilden, auch bei ähnlichem Unternehmensgegenstand (hier jeweils Transport) gleichlautend für mehrere Unternehmen gebraucht werden können, wenn es sich bei diesen Unternehmen um Konzerngesellschaften iSd 115 GmbHG handelt. Das unbefangene Publikum würde nämlich laut OGH aus der Verwendung des identen Familiennamens für mehrere

Unternehmen (hier M*) nur den Schluss ziehen, dass es sich bei allen Gesellschaften um Glieder ein und derselben Unternehmensgruppe handelt. Der OGH bewilligte demnach die Eintragung der M* Spedition GmbH und auch der M* Transport GmbH im selben Firmenbuchsprengel.

Verschärfung der Rechtsprechung. In einem vom Sachverhalt etwas anders gelagerten Fall entschied der OGH allerdings nun in der Entscheidung vom 14.1.2016 (6 Ob 186/15v), dass die Gefahr einer Verwechselbarkeit auch bei Konzernzugehörigkeit nicht als völlig obsolet zu betrachten sei und zwar selbst dann nicht, wenn das unbefangene Publikum im Rahmen eines Konzerns nur den Schluss ziehen könne, dass es sich bei allen Gesellschaften um Glieder ein und derselben Unternehmensgruppe handelt. So urteilte der Gerichtshof nämlich, dass auch im Firmennamen von Konzerngesellschaften bei unterschiedlicher Anreihung der Nachnamen sowie unterschiedlicher Verbindungszeichen, ohne aber sonstige deutliche Unterscheidungsmerkmale getroffen zu haben (Stichwort: Firmenzusatz), keine "deutliche Unterscheidung" iSd UGB gegeben sei und demzufolge Verwechslungsgefahr bestehen kann. Der Gerichtshof sah dabei in der Entscheidung aus 2016 den maßgeblichen Unterschied zur dem der Vorentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt darin, dass 2011 neben einem unterschiedlichen Sachfirmenanteil (Firmenzusätze Spedition und Transport) das alleinige, jeweils am Anfang des Firmenwortlauts stehende Schlagwort (M*) maßgeblich war, im Fall aus 2016 jedoch zwei durch verschiedene Zeichen ("-" und "&") verbundene Schlagworte in unterschiedlicher Reihenfolge (einmal D*U* und einmal U*D*) den ausschließlichen Firmenwortlaut bildeten, aber (insbesondere) kein unterscheidungskräftiger Sachfirmenanteil (Firmenzusatz) zu einer weiteren (deutlichen) Unterscheidung iSd UGB beitragen konnte.

Fazit. Die Konzerneigenschaft von Gesellschaften mit ähnlichem Firmennamen allein reicht demnach nach der nunmehrigen neuen Rechtsprechung des OGH nicht (mehr) aus, um die Gefahr einer Verwechslung der einzelnen Firmennamen iSd § 29 UGB zu verhindern. Vielmehr muss diese Verwechslungsgefahr auch bei Konzerngesellschaften stets – etwa durch (deutlich unterscheidungs-fähige) Firmenzusätze – rechtzeitig vorgebeugt werden, um ein kosten- und/oder zeitintensives firmenbuchrechtliches Verbesserungsverfahren zu vermeiden.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.